

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

8.2.2006

B6-0098/2006

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Geschäftsordnung

von Konrad Szymański, Rolandas Pavilionis, Adriana Poli Bortone und Inese Vaidere

im Namen der UEN-Fraktion

zu Bosnien und Herzegowina

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Bosnien und Herzegowina

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die früheren Entschließungen zu Bosnien und Herzegowina und den westlichen Balkanländern,
- gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Friedensabkommen, das den Bürgerkrieg in Bosnien und Herzegowina beendete, vor zehn Jahren, im November 1995, in Dayton unterzeichnet wurde,
- B. in der Erwägung, dass Bosnien und Herzegowina in der zehnjährigen Phase der Wiederaufbaubemühungen mit internationaler Unterstützung Frieden, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verwirklichen und eine funktionsfähige Wirtschaft aufbauen konnte,
- C. in der Erwägung, dass 1 Million von 2,2 Millionen Flüchtlingen in Bosnien in ihre Wohnorte oder die nähere Umgebung zurückgekehrt sind,
- D. in der Erwägung, dass die EU in hohem Maße zur Befriedung und Stabilisierung des Landes beigetragen hat, indem sie u.a. die Militärmission EUFOR geschaffen und Wirtschaftshilfe gewährt hat, und dass mehr als 6.000 EU-Soldaten und 150 Polizeibeamte weiterhin zur Erhaltung der Sicherheit in Bosnien und Herzegowina beitragen,
- E. in der Erwägung, dass vor dem Gerichtshof in Den Haag gegen 20 mutmaßliche Kriegsverbrecher aus Bosnien verhandelt wurde, zwei Anführer der bosnischen Serben, Radovan Karadzic und Ratko Mladic, jedoch noch nicht gefasst wurden, und dass den Behörden der Serbischen Republik vorgeworfen wird, in diesen Fällen nicht mit dem ICTY zusammenzuarbeiten,
- F. in der Erwägung, dass das Land trotz der großen Fortschritte, die auf vielen Gebieten erzielt wurden, nach wie vor unter tiefen ethnischen Spaltungen leidet, und der Versöhnungsprozess noch nicht abgeschlossen ist,
- G. in der Erwägung, dass der Rat der Europäischen Union im November 2005 beschlossen hat, Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, womit sich für das Land die Perspektive eröffnet, den offiziellen Status eines Beitrittskandidaten zu erlangen,
- H. in der Erwägung, dass die in Dayton vorgegebene Verfassungsstruktur für Bosnien und Herzegowina nicht den gesamtstaatlichen Organen, sondern den Führungsorganen der zwei Gebietseinheiten, der moslemisch-kroatischen Föderation und der Serbischen Republik, die auch die Polizei- und Militärkräfte kontrollieren, konkrete Machtbefugnisse verleiht,

- I. in der Erwägung, dass das komplizierte Verwaltungssystem mit insgesamt 14 Regierungs- oder Verwaltungsebenen und 150 Ministerposten auf gesamtstaatlicher Ebene, auf Ebene der Gebietseinheiten sowie auf kantonaler Ebene dem internationalen Handel zahlreiche Beschränkungen auferlegt und eines der Haupthindernisse für die Durchführung von Reformen und die Beschleunigung des Wirtschaftswachstums darstellt,
- J. in der Erwägung, dass sich die Staats- und Regierungschefs von Bosnien und Herzegowina im November 2005 auf eine Verfassungsreform geeinigt haben, mit der die gesamtstaatlichen Befugnisse gestärkt werden sollten und u.a. ein einziges Präsidentenamt geschaffen werden sollte,
- K. in der Erwägung, dass die Verhandlungen zwischen den acht größten Parteien, die die wichtigsten ethnischen Gruppen vertreten, im Januar 2006 gescheitert sind und damit der Reformprozess zum Stillstand kam,
1. begrüßt die Ergebnisse der in Bosnien und Herzegowina in den vergangenen zehn Jahren unternommenen Bemühungen um den Wiederaufbau und die Stabilisierung des Landes und bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die wichtigsten Ziele des Abkommens von Dayton – dem Land Frieden zu bringen und bessere Zukunftsaussichten zu schaffen – erreicht worden sind;
 2. spricht allen denjenigen Dank aus, die zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau des Landes beigetragen haben, besonders jenen Menschen, die ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, um den Krieg zu beenden;
 3. ruft alle Parteien auf, den Versöhnungsprozess voranzubringen und betont, dass eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien eine der wesentlichen Voraussetzungen ist, für Gerechtigkeit und Vertrauen zwischen den ethnischen Gruppen in Bosnien und Herzegowina zu sorgen;
 4. ist überzeugt, dass die derzeitige Verfassungsstruktur die weitere politische und wirtschaftliche Entwicklung des Landes behindert, und dass eine Stärkung der Rolle der gesamtstaatlichen Regierung und des Parlaments eine unverzichtbare Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Stabilisierungsprozesses ist;
 5. betont, dass das Tempo des Integrationsprozesses im Hinblick auf den EU-Beitritt von der erfolgreichen Durchführung politischer Reformen und den Bemühungen zum Aufbau einer leistungsfähigeren Verwaltung abhängt;
 6. fordert den Rat und die Kommission auf, sich nach Kräften zu bemühen, einen Kompromiss zwischen den politischen Parteien in Bosnien und Herzegowina herbeizuführen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament von Bosnien und Herzegowina sowie den Regierungen und Parlamenten der moslemisch-kroatischen Föderation und der Serbischen Republik, dem UN-Beauftragten in Bosnien und Herzegowina sowie den Regierungen und Parlamenten Kroatiens und Serbiens zu übermitteln.